

3.2.1

Richtlinien über die Aufnahmekommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik

Beschluss der Hochschulleitung vom 21. Januar 2020.

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik («HfH»), gestützt auf §§ 5 Abs. 6-7 sowie 22 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 sowie §§ 17-18 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Logopädie vom 30. April 2019, §§ 17-18 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Psychomotoriktherapie vom 30. April 2019 und §§ 19-20 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Gebärdensprachdolmetschen vom 30. April 2019, beschliesst:

(Stand: 18. Juli 2023)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien regeln die Tätigkeit der Aufnahmekommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik im Bereich der Ausbildung.

² Besondere Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

§ 2 Zusammensetzung der Aufnahmekommission

¹ Die Aufnahmekommission besteht aus folgenden Mitgliedern, die jeweils aufgrund ihrer Rolle (ex officio) in der Aufnahmekommission Einsitz nehmen:

- a Leiterin oder Leiter des Zentrums Aus- und Weiterbildung;
- b Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs;
- c Leiterin oder Leiter der Hochschuladministration.

² Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums Aus- und Weiterbildung und die Leiterin oder der Leiter der Hochschuladministration können den Einsitz in der Aufnahmekommission an eine andere Person aus ihrer Organisationseinheit delegieren.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums Aus- und Weiterbildung übernimmt den Vorsitz. Sie oder er ist verantwortlich für den regelkonformen Ablauf des Verfahrens und die Dokumentation.

§ 3 Aufgaben der Aufnahmekommission

¹ Die Aufnahmekommission übernimmt diejenigen Aufgaben, die ihr durch die jeweiligen Rechtserlasse der HfH zugeteilt werden.

² Die Aufnahmekommission erlässt Verfügungen über:

- a Das Vorliegen der erforderlichen fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der HfH nach vollendetem Aufnahmeverfahren (Aufnahme);
- b Das Vorliegen der Studierfähigkeit bei Interessentinnen und Interessenten, die sich «sur dossier» zum Studium anmelden und damit die Zulassung zum regulären Aufnahmeverfahren;

³ Sie entscheidet zudem über die Vertrauenswürdigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern sowie über die definitive Zuteilung der Studienplätze beim Vorliegen von Studienplatzbeschränkungen (Zulassungsbeschränkungen) gemäss § 9. Der Aufnahmekommission können in den Rechtserlassen der HfH weitere Aufgaben zugeteilt werden.

⁴ Die Anrechnung von Studienleistungen wird von den jeweiligen Studiengangsleitungen vorgenommen.¹

II Verfahren

§ 4 Prüfung der formalen, fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen im ordentlichen Aufnahmeverfahren

¹ Die fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge sowie den Vorgaben der EDK.

² Die Hochschuladministration prüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschuladministration meldet die Ergebnisse der Prüfung an die jeweilige Studiengangsleitung.

³ Die Studiengangsleitung entscheidet über die Gleichwertigkeit von ausländischen Vorbildungsausweisen. Massgebend für die Anerkennung von ausländischen Vorbildungsausweisen auf Maturitätsniveau sind die Vorgaben von Swissuniversities.

⁴ Allfällige Eignungsabklärungen, Assessments oder Aufnahmeprüfungen zu fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung zu allfälligen Eignungsabklärungen, Assessments oder Aufnahmeprüfungen.

⁵ Über das Ergebnis von Eignungsabklärungen, Assessments oder Aufnahmeprüfungen entscheidet die Studiengangsleitung des betreffenden Studiengangs.

⁶ Die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme in den jeweiligen Studiengang.

§ 5 Überprüfung der Studierfähigkeit im Aufnahmeverfahren «sur dossier»

¹ Die Prüfung der Studierfähigkeit im Verfahren «sur dossier» richtet sich nach den Vorgaben der EDK und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie nach den entsprechenden

¹ Zurzeit die Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 26. November 2019 (Erlass Nr. 3.4.1).

Ausführungsbestimmungen Zulassungsverfahren «sur dossier» für Bachelor-Studiengänge (nachfolgend «Ausführungsbestimmungen «sur dossier»²).

² Die Gespräche über die Prüfung der Studierfähigkeit werden in einem sogenannten Kompetenzgespräch durchgeführt und richten sich nach den Ausführungsbestimmungen «sur dossier». Die Expertinnen und Experten des Kompetenzgesprächs gehören nicht der Aufnahmekommission an.

³ Die gesprächsleitende Expertin oder der gesprächsleitende Experte beantragt der Aufnahmekommission die Zulassung zum Aufnahmeverfahren «sur dossier» oder empfiehlt die Ablehnung durch dieselbe.

§ 6 Prüfung von Leumund und Vertrauenswürdigkeit

¹ Bewerberinnen und Bewerber haben mit den Anmeldeunterlagen einen aktuellen Privatauszug aus dem Strafregister gemäss Art. 371 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) einzureichen.

² Die Hochschuladministration prüft, ob der Privatauszug Einträge enthält. Sind Einträge vorhanden, entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung, ob diese mit einem Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vereinbar sind.

Mit einem Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik unvereinbar sind insbesondere Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität gemäss dem fünften Titel des StGB.

³ Bestehen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers, kann die Aufnahmekommission der Rektorin oder dem Rektor weitere Abklärungen beantragen. Die Rektorin oder der Rektor kann insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

⁴ Erhält die Aufnahmekommission Kenntnis von disziplinarischen Verfehlungen am Arbeitsplatz oder in früher besuchten Studiengängen, kann sie die Zulassung ebenfalls verweigern.

§ 7 Nichtzulassung aufgrund fehlender oder persönlicher Zulassungsvoraussetzungen

¹ Sofern die Aufnahmekommission eine Aufnahme bzw. Zulassung zum Studium aufgrund fehlender fachlicher oder persönlicher Zulassungsbedingungen ablehnt, wird dies der betroffenen Person in Verfügungsform mitgeteilt.

² Die Verfügung ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

«Rechtsmittelbelehrung»

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Empfang Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat Begründung und Antrag zu enthalten und ist an die Rektorin zu richten:

Frau Prof. Dr. Barbara Fäh
Rektorin
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik
Schaffhauserstrasse 239
Postfach 5850
CH-8050 Zürich

² Zurzeit die Ausführungsbestimmungen Zulassungsverfahren «sur dossier» für Bachelor-Studiengänge vom 30. November 2021 (Erlass Nr. 3.2.1.1).

III Zuteilung der Studienplätze im Falle von Studienplatzbeschränkungen (Zulassungsbeschränkungen)

§ 8 Anwendbarkeit des Zulassungsreglements

¹ Wo der Hochschulrat Studienplatzbeschränkungen (Zulassungsbeschränkungen) festgelegt hat, richtet sich die Zuteilung nach dem Reglement über die Zulassung zu den Studienplätzen der HfH.³

² Über die definitive Zuteilung der Studienplätze entscheidet die Aufnahmekommission.

³ Sofern eine Aufnahme aufgrund von Zulassungsbeschränkungen nicht möglich ist, wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Absage in Verfügungsform mitgeteilt.

⁴ Die Verfügung hat eine kurze Begründung zu enthalten und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 7. Januar 2020 in Kraft.

³ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studienplätzen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022 (Zulassungsreglement, Erlass Nr. 3.2).